Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Verfügung Nr. 124 Vom 27. Mai 2009 / AfW/ LF

Gemeinde Frenkendorf, Waldgrenzenkarte Zonenplan Landschaft (Spezialzonen)

I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Frenkendorf setzt sich bisher aus folgenden sechs Teilkarten zusammen: 20 WGK 1/0 des Zonenplans Siedlung mit den Blättern 1 bis 6, erlassen mit Beschluss der Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion Nr. 2233 vom 21. November 2000.

Vorliegend werden die den Zonenplan Landschaft (Spezialzonen) betreffenden Teilkarten Nr. 1 im Gebiet „Schönenberg" und Nr. 2 im Gebiet „Hülften" (Robi Spielplatz) erlassen.

Im Auftrag der Gemeinde Frenkendorf hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das AfW hat zusammen mit dem für die Gemeinde Frenkendorf zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Jahre 2008 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der beiden Teilkarten fand vom 19. März 2009 bis zum 20. April 2009 in der Gemeindeverwaltung Frenkendorf statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 2009 und im „Anzeiger" der Einwohnergemeinde Frenkendorf Nr. 6 vom 20. März 2009 publiziert.

III. Einsprachen

Einsprachen sind keine eingegangen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend." Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m^2 und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist."

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

„^{1} Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.

4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Frenkendorf.

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION

Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Verteiler:
- Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
- Hans Schäublin, Hof Ebnet, 4133 Pratteln
- Vermessungsbüro Schenk AG, Nachführungsgeometer, Mühlemattstrasse 6, 4110 Liestal
- Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
- BAFU, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung, 4410 Liestal
- Amt für Geoinformation, Frenkendörferstrasse 17, 4410 Liestal
- Bauinspektorat
- Amt für Wald beider Basel (3) mit Akten und vier unterzeichneten Kartensätzen
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion